Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit - Praktikumsordnung

Praktikumsordnung für den

Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

| § 1 | Geltungsbereich |
|------|---|
| § 2 | Studienintegrierte Praxis |
| 3 | Zeitliche Zuordnung, Dauer und Rahmenbedingungen des |
| | Kurzpraktikums (G 06) |
| § 4 | Zeitliche Zuordnung, Dauer und Rahmenbedingungen des |
| | Praktikums (P 01) |
| § 5 | Anerkennung als Praxisstelle für das Praktikum (P 01) |
| § 6 | Begleitung der Studierenden während des Praktikums |
| 3 7 | Praxisbegleitung (P 02) |
| 8 8 | Beurteilung der Studierenden durch die Praxisstelle |
| 9 | Anerkennung des Praktikums (P 01), der Praxisbegleitung (P 02 |
| | und Bewertung |
| 10 | Zeitliche Zuordnung und Dauer der Praxisanteile in den |
| | Vertiefungsmodulen |
| § 11 | Begleitung der Studierenden während der Praxisanteile in den |
| | Vertiefungsmodulen |
| 3 12 | Praktikum der im Ausland Studierenden |
| § 13 | Status der Studierenden |
| § 14 | Mutterschutz |

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung regelt als Anlage zur Fachstudienordnung und in Ergänzung zur Fachprüfungsordnung die Rahmenbedingungen und beschreibt die Voraussetzungen, Zielsetzungen, Inhalte und den Verlauf der Praxisanteile für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Neubrandenburg.

§ 2 Studienintegrierte Praxis

- (1) Die studienintegrierte Praxis umfasst Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Auswertung/Reflexion von Praktika in den Grundlagenmodulen "Handlungsfelder und Zielgruppen: Einführung in das Studium" (G 01) "Handlungsfelder und Zielgruppen: Kurzpraktikum" (G 06), in den Praxismodulen mit "Praktikum" (P 01) und "Praxisbegleitung" (P 02) sowie den Vertiefungsmodulen.
- (2) Die Praxisanteile in den Grundlagen- und Vertiefungsmodulen und die Praxismodule dienen der Ergänzung des handlungsorientierten Bachelor-Studiums durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Sie sollen die Studierenden befähigen, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden im unmittelbaren Bezug mit Zielgruppen Sozialer Arbeit anzuwenden und verschiedene Handlungsfelder und ihre eigene Haltung und Identität kennen zu lernen, zu analysieren und zu reflektieren.
- (3) Die Module "Handlungsfelder und Zielgruppen: Einführung in das Studium" (G 01) und "Handlungsfelder und Zielgruppen: Kurzpraktikum" (G 06) ermöglichen den Studierenden einen zielgerichteten knapp dreiwöchigen Einblick in die Praxis. Mit einer individuell erarbeiteten Fragestellung aus Modul "Handlungsfelder und Zielgruppen: Einführung in das Studium" (G 01) lernen sie im Modul "Handlungsfelder und Zielgruppen: Kurzpraktikum" (G 06) ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit kennen, dokumentieren ihre Antworten, Erfahrungen sowie Beobachtungen in einem Lerntagebuch und überprüfen ihre Studienmotivation.
- (4) Das Modul "Praktikum" (P 01) ermöglicht den Studierenden ein eigenständiges Praktizieren in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Es dient der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in der Sozialen Arbeit.
- (5) Das Modul "Praxisbegleitung" (P 02) dient der Reflexion der im Praktikum (P 01) gesammelten Erfahrungen und vermittelt handlungsfeldspezifisches Fachwissen. Die Praxisbegleitung findet in Präsenzveranstaltungen an der Hochschule im Umfang von zwei Semesterwochenstunden statt.
- (6) In den Vertiefungsmodulen können Projekte verschiedenster Art in der Praxis initiiert werden. Des Weiteren können vorbereitende Hospitationen durchgeführt werden.

Zeitliche Zuordnung, Dauer und Rahmenbedingungen des Kurzpraktikums (G 06)

- (1) Das Modul "Handlungsfelder und Zielgruppen: Kurzpraktikum" (G 06) ist in der Regel im zweiten Semester abzuleisten.
- (2) Das Modul umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 100 Stunden in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit und dient der Bearbeitung individuell erarbeiteter Fragestellungen aus dem Modul "Handlungsfelder und Zielgruppen: Einführung in das Studium" (G 01).
- (3) Die Anmeldung zum Modul erfolgt in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Studiensemesters. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel im Prüfungsanmeldezeitraum des zweiten Semesters.
- (4) Das Modul ist in einer Praxisstelle in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, die von der Praxiskoordination mittels Praktikumsvereinbarung genehmigt wird, abzuleisten. Die Träger von Praxisstellen müssen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (5) Die Praktikumsvereinbarungen in dreifacher Ausfertigung sind mindestens vier Wochen vor möglichem Praktikumsbeginn bei der Praxiskoordination einzureichen.
- (6) Zeigt sich während des Kurzpraktikums, dass die Leistungen der Studierenden den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisanleitung unverzüglich mit der Praxiskoordination und/oder Lehrenden der Hochschule Neubrandenburg in Verbindung. Hält die Praxisstelle die*den Studierende*n für nicht geeignet, den Anforderungen des Kurzpraktikums zu entsprechen, so ist dies der Hochschule Neubrandenburg schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Erfahrungen aus dem Kurzpraktikum werden in einer Reflexionsveranstaltung in Präsenz an der Hochschule ausgewertet. Weitere Inhalte der Veranstaltung sind: Vorbereitung auf die Prüfungsleistung Lerntagebuch sowie reflektierte Entscheidungsprozesse in Bezug auf den weiteren Studienverlauf. Die Teilnahme an der Reflexionsveranstaltung ist entsprechend § 4 (Anwesenheitspflicht) der Fachprüfungsordnung verpflichtend.
- (8) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4

Zeitliche Zuordnung, Voraussetzung, Dauer und Rahmenbedingungen des Praktikums (P 01)

- (1) Das Modul "Praktikum" (P 01) ist im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges im vierten Semester abzuleisten.
- (2) Die Anmeldung zum Modul erfolgt in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studiensemesters. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Prüfungsanmeldezeitraum des vierten Semesters.

- (3) Voraussetzungen für das Modul sind ein mittels einfachem Praktikumszeugnis nachgewiesenes Kurzpraktikum, sowie die mittels Teilnahmebescheinigung nachgewiesene Teilnahme an der Reflexionsveranstaltung im Rahmen des Moduls G06.
- (4) Das Modul "Praktikum" (P 01) umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von in der Regel 22 Wochen (704 Stunden) in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Eine Verkürzung der Praktikumszeit muss beim Prüfungsausschuss begründet beantragt werden und darf den Mindestumfang von 20 Wochen nicht unterschreiten. Teilzeitmodalitäten in Form von verringerter Wochenstundenzahl sind bei entsprechender Praktikumsverlängerung möglich. Die Zustimmung der Praxiskoordination ist erforderlich.
- (5) Das Modul "Praktikum" (P 01) ist in einer anerkannten Praxisstelle, die von der Praxiskoordination vorher genehmigt sein muss, abzuleisten.
- (6) Alle erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung als Praxisstelle und die Praktikumsvereinbarungen in dreifacher Ausfertigung sind mindestens sechs Wochen vor möglichem Praktikumsbeginn bei der Praxiskoordination einzureichen.
- (7) Das Praktikum beginnt in der Regel am ersten Werktag im März.
- (8) Während des Praktikums besteht kein Urlaubsanspruch.
- (9) Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit, in der beide Vertragsparteien jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten können.
- (10) Während des Praktikums bleiben die immatrikulierten Studierenden Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg mit allen Rechten und Pflichten. Auch für das Praktikum haben sich die Studierenden gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.
- (11) Sollte die studierende Person während der Zeit des Praktikums exmatrikuliert werden, ist dies unverzüglich der Praxisstelle und der Praxiskoordination mitzuteilen. Eine Exmatrikulation führt mit sofortiger Wirkung zur Auflösung der Praktikumsvereinbarung.
- (12) Das Modul "Praktikum" (P 01) ist dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung nicht länger als fünf Tage dauert. Im Falle einer Erkrankung eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen kann sich der Zeitraum der nicht nachzuarbeitenden Fehlzeit auf zehn Tage erhöhen. Über die Erkrankungenhaben die Studierenden die Praxisstelle und die Praxiskoordination (ggf. das Prüfungsamt) innerhalb von drei Werktagen zu unterrichten. Für die Zeit der Krankschreibung ist sowohl der Praxisstelle als auch der Hochschule (Praxiskoordination Soziale Arbeit und das Prüfungsamt) eine Information vorzulegen. Überschreitet das Fernbleiben von der Praxisstelle fünf beziehungsweise zehn Tage, so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle in der Regel nachzuarbeiten. Die Praxiskoordination ist darüber zu informieren.

Anerkennung als Praxisstelle für das Praktikum (P 01)

- (1) Das Modul "Praktikum" (P 01) im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist ein in das Studium integrierter und von der Hochschule inhaltlich begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einer geeigneten Praxisstelle abgeleistet wird. Geeignete Praxisstellen sind in der Regel Einrichtungen, in denen staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen mit Hochschulabschluss tätig sind und in denen die Ausbildungsziele verwirklicht werden können. Die Träger von Praxisstellen müssen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Die Praxiskoordination des Studiengangs Soziale Arbeit entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle.
- (2) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:
- Beschreibung oder Konzept der Praxisstelle
- Nachweis über die berufliche Qualifikation der für die Ausbildung vorgesehenen Fachkraft (Staatliche Anerkennung Soziale Arbeit, Diplom-/Bachelor-Abschluss in Sozialer Arbeit/Sozialarbeit/Sozialpädagogik)
- kurze Aufgabenbeschreibung für die Praktikant*innen

§ 6

Begleitung der Studierenden während des Praktikums

- (1) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt die Praxiskoordination in Zusammenarbeit mit den für die Praxisbegleitung verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit der anleitenden Praxis-Fachkraft wahr.
- (2) Innerhalb der ersten zwei Wochen wird von den Praxisanleitenden und den Studierenden gemeinsam ein individueller Ausbildungsplan nach Vorgabe des Fachbereiches erstellt. Dieser konkretisiert Ziele, Methoden, Inhalte und Verlauf der Ausbildung und wird nach seiner Zustimmung durch die Praxiskoordination des Studiengangs zum Bestandteil des Ausbildungsvereinbarung.

§ 7 Praxisbegleitung (P 02)

- (1) Die Hochschule Neubrandenburg bietet Präsenzveranstaltungen zur Praxisbegleitung an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse des jeweiligen Handlungsfeldes, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen dienen. Die Teilnahme daran ist entsprechend § 4 (Anwesenheitspflicht) der Fachprüfungsordnung verpflichtend. Die Studierenden sind von der Praxisstelle für die Teilnahme an der Praxisbegleitung freizustellen.
- (2) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Hochschule Neubrandenburg die Teilnahme an der Praxisbegleitung nicht zumutbar, so ist dieser Verpflichtung in der Regel bei einer der Praxis-

stelle näher gelegenen Hochschule oder im Ausland an einer vergleichbaren Einrichtung oder online nachzukommen.

§ 8 Beurteilung der Studierenden durch die Praxisstelle

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums (P 01) ist von der Praxisstelle unmittelbar eine Bescheinigung (einfaches Praktikumszeugnis) über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums gemäß Ausbildungsplan an die Studierenden auszustellen.
- (2) Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen der Studierenden gemäß Ausbildungsplan den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisanleitung unverzüglich mit der gemäß Ausbildungsplan für die Beratung und Betreuung zuständigen Praxiskoordination und/oder Lehrenden der Hochschule Neubrandenburg in Verbindung. Hält die Praxisstelle die*den Studierende*n für nicht geeignet, den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so ist dies der Hochschule Neubrandenburg schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrenden und der Prüfungsausschuss werden von der Praxiskoordination über die Einschätzung informiert. Diese entscheiden, ob das Modul "Praktikum" (P CL) mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet wird beziehungsweise ob bereits geleistete Praxiszeiten anerkannt werden.
- (4) Das Praktikum ist zu wiederholen, wenn das Modul "Praktikum" (P 01) mit der Beurteilung "nicht bestanden" bewertet wurde. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten richtet sich nach der geltenden Fachprüfungsordnung.

§ 9 Anerkennung des Praktikums (P 01), der Praxisbegleitung (P 02) und Bewertung

- (1) Gemäß Modulbeschreibung sind für das Modul "Praktikum" (P 01) folgende Voraussetzungen und Nachweise zu erbringen:
- Nachweis der Praxiszeit (einfaches Praktikumszeugnis) im Modul G06v(Modulvoraussetzung)
- Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung "Nachbereitung des Kurzpraktikums" im Modul G06 (Modulvoraussetzung)
- Nachweis einer Praktikumsvereinbarung mit einer anerkannten Praxisstelle (Modulvoraussetzung)
- Nachweis eines individuell erstellten und von der Praxiskoordination genehmigten Ausbildungsplanes (Prüfungsvorleistung)
- Nachweis der Praxiszeit in Form eines einfachen Praktikumszeugnisses (unbenotete Prüfungsleistung)
- (2) Gemäß Modulbeschreibung sind für das Modul "Praxisbegleitung" (P 02) folgende Nachweise zu erbringen:
- Nachweis über die aktive Teilnahme an der Praxisbegleitung (unbenotete Prüfungsleistung)

- Nachweis über den erfolgreich bestandenen Praxisbericht (Prüfungsleistung: benotet, 15 Seiten)
- (3) Liegen alle geforderten Unterlagen beziehungsweise Nachweise der Module "Praktikum" (P 01) und "Praxisbegleitung" (P 02) der Praxiskoordination vor und entsprechen sie den Anforderungen, stellt diese eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Praktikum und die Praxisbegleitung aus und leitet die Bescheinigung an das Prüfungsamt weiter. Fehlende Unterlagen oder Fehlzeiten können dazu führen, dass das Praktikum (P 01) und die Praxisbegleitung (P 02) nicht oder nur teilweise anerkannt werdenkönnen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss des Studiengangs in Absprache mit der Praxiskoordination.
- (4) Der Abgabetermin für den Praxisbericht (Modul "Praxisbegleitung" P 02) wird durch das Prüfungsamt in Abstimmung mit der Praxiskoordination festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für den Praxisbericht ist beim Prüfungsamt zu beantragen. Es gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (§ 11 Absatz 7).

§ 10

Zeitliche Zuordnung und Dauer der Praxisanteile in den Vertiefungsmodulen

- (1) Die unterschiedlichen Praxisanteile in den Vertiefungsmodulen finden in der Regel im dritten, fünften und sechsten Fachsemester statt.
- (2) Die Praxisanteile in den Vertiefungsmodulen umfassen unter anderem die Bearbeitung einer berufs- oder forschungspraktisch ausgerichteten Fragestellung, die in eigenständiger Verantwortung in Projektform zu bearbeiten ist.

§ 11

Begleitung der Studierenden während der Praxisanteile in den Vertiefungsmodulen

Die Studierenden werden während der Bearbeitung der berufs- oder forschungspraktisch ausgerichteten Fragestellung in den Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule durch die verantwortlichen Lehrenden angeleitet und begleitet. Dabei werden unter anderem Ziele, Methoden, Inhalte und Verlauf der Praxisanteile konkretisiert. In diesen Lehrveranstaltungen sollen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit intensiv miteinander verzahnt werden, indem die erforderlichen Fachkompetenzen für Konzeption, Durchführung und Evaluation von Projekten weiterentwickelt werden. Damit einhergehend sollen die individuellen beruflichen Planungen der Studierenden Struktur und Kontur erhalten.

§ 12

Praktikum der im Ausland Studierenden

Für Studierende, die ein Praktikum im Ausland absolvieren, gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen können auf Antrag durch die Praxiskoordination getroffen werden.

§ 13 Status der Studierenden

- (1) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.
- (2) Studierende im Praxissemester haben Anspruch auf Förderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Da das praktische Studiensemester Bestandteil des Studiums ist, steht der*dem Studierenden ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praxisstelle nicht zu. Vereinbarungen über freiwillige Vergütungen sind möglich.
- (3) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierenden wird empfohlen, sofern die Praxisstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

§ 14 Mutterschutz

- (1) Es gilt das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz MuSchG).
- (2) Um Rechte in Anspruch zu nehmen und Gefährdungen auszuschließen, wird gem. § 15 MuSchG empfohlen, eine Schwangerschaft der Praxisstelle und der Hochschule anzuzeigen.